

Feuerwehr Schwarzenegg regio; Zusammenarbeitsvertrag

Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinde Oberlangenegg (Sitzgemeinde) mit der Gemeinde Unterlangenegg (Anschlussgemeinde) im Bereich der Feuerwehr zur Bildung der Feuerwehr Schwarzenegg regio

I. Allgemeine Bestimmungen

Anschluss

Art. 1

¹ Die Einwohnergemeinde Unterlangenegg (Anschlussgemeinde) schliesst sich im Bereich der Feuerwehr der Einwohnergemeinde Oberlangenegg (Sitzgemeinde) an und unterstellt sich diesbezüglich deren Feuerwehrkommando.

² Die Sitzgemeinde kann mit weiteren Gemeinden Anschlussverträge abschliessen.

Aufgabenübertragung

Art. 2

¹ Die Sitzgemeinde besorgt für die Anschlussgemeinde mit Ausnahme der Festsetzung und Erhebung der Ersatzabgabe (vgl. Art. 12) die gesamten Aufgaben der Feuerwehr gemäss Art. 13 und 14 FFG.

² Der Unterhalt der Feuerweiherr und des Hydranten-Netzes verbleibt bei der Gemeinde Unterlangenegg und wird nicht übertragen.

Anwendbares
kommunales Recht

Art. 3

¹ Die Anschlussgemeinde unterstellt sich im Bereich der Feuerwehr dem kommunalen Recht der Sitzgemeinde. Massgebend sind die Feuerwehrbestimmungen der Sitzgemeinde.

² Die von der Sitzgemeinde beschlossenen Änderungen ihrer Feuerwehrbestimmungen sind auch für die Anschlussgemeinde verbindlich.

³ Die Sitzgemeinde räumt der Anschlussgemeinde die Gelegenheit ein, sich zu beabsichtigten Änderungen der Feuerwehrbestimmungen der Sitzgemeinde rechtzeitig zu äussern.

Information

Art. 4

Die Sitzgemeinde informiert die Anschlussgemeinde mindestens 1 Mal jährlich über die Tätigkeiten der Feuerwehr und über die betreffende finanzielle Situation. Die Mitteilung an die Anschlussgemeinde erfolgt schriftlich.

Gleichbehandlung

Art. 5

Die Einwohnerinnen und Einwohner der Anschlussgemeinde und der Sitzgemeinde sind im Bereich der Feuerwehr rechtsgleich zu behandeln.

II. Aufgaben und Organisation

Aufgaben

Art. 6

Die Feuerwehr der Sitzgemeinde bewältigt in der Vertragsgemeinde Brand-, Elementar- und andere Schadenereignisse gemäss den Vorgaben des kantonalen Rechts und des Feuerwehrreglements der Sitzgemeinde.

Organisation

Art. 7

¹ Die Organisation der Feuerwehr richtet sich nach dem Feuerwehrreglement der Sitzgemeinde.

² Die Anschlussgemeinde ist mit dem zuständigen Gemeinderatsmitglied in der für das Feuerwehrwesen zuständigen Kommission der Sitzgemeinde vertreten.

III. Eigentumsverhältnisse

Immobilien

Art. 8

¹ Die auf dem Gebiet der Anschlussgemeinde gelegenen Feuerwehrgebäude und festen Feuerwehreinrichtungen verbleiben im Eigentum der Anschlussgemeinde. Die Anschlussgemeinde unterhält, erneuert und erweitert diese Gebäude und Einrichtungen auf eigene Kosten. Sie richtet sich dabei nach den Bedürfnissen der Feuerwehr der Sitzgemeinde.

² Werden die im Abs. 1 erwähnten Gebäude und Einrichtungen von der Feuerwehr der Sitzgemeinde genutzt, so schuldet die Sitzgemeinde der Anschlussgemeinde einen Mietzins, welcher der Feuerwehrrechnung belastet wird. Der Mietzins berechnet sich aus der Gebäudeversicherungssumme, multipliziert mit dem vom Bundesrat festgelegten Referenzzinssatz (1. Quartal des Folgejahres). Im Mietzins sind bis auf die verbrauchsabhängigen Nebenkosten, welche der Feuerwehrrechnung separat belastet werden, alle Kosten enthalten.

³ Das Wasser wird der Feuerwehr zu Übungs- und Löschzwecken unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Bewegliches Feuerwehrmaterial

Art. 9

¹ Die Sitzgemeinde übernimmt von der Anschlussgemeinde deren bewegliches Feuerwehrmaterial, Gerätschaften und Fahrzeuge zu Besitz und Eigentum.

² Das von der Sitzgemeinde übernommene Feuerwehrmaterial und die übernommenen Gerätschaften und Fahrzeuge sind im Inventar vom ... (Anhang) festgehalten.

³ Von der Feuerwehr nicht mehr benötigtes Material wird unentgeltlich wieder an die übertragende Anschlussgemeinde zurückgeführt.

Neuanschaffungen

Art. 10

Über bewegliches Feuerwehrmaterial, Gerätschaften und Fahrzeuge, welche die Sitzgemeinde nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages anschafft, ist ein separates Inventar zu führen.

IV. Feuerwehrleistung und Ersatzabgabe

Feuerwehrleistung

Art. 11

Feuerwehrpflicht, Feuerwehrleistung, Befreiung von der Feuerwehrleistung, Rekrutierung und Ausbildung richten sich nach den kantonalen Vorgaben und nach dem Feuerwehrreglement der Sitzgemeinde.

Ersatzabgabe

Art. 12

¹ Die Bemessung der Ersatzabgaben inkl. Festlegung des Minimalbeitrages bleibt Sache der Vertragsgemeinden. Die Befreiung von der Ersatzabgabe richtet sich nach dem Feuerwehrreglement der Sitzgemeinde.

² Jede Vertragsgemeinde bezieht die Ersatzabgaben auf ihrem Gemeindegebiet und führt sie ihrer Spezialfinanzierung zu.

³ Die Ersatzabgaben dürfen nur zu Feuerwehrzwecken verwendet werden.

V. Finanzielle Bestimmungen

Finanzierung

Art. 13

¹ Die Finanzierung der Feuerwehr richtet sich nach dem Feuerwehrreglement der Sitzgemeinde.

² Der Fusionsbeitrag der GVB, welcher während der 3 ersten Jahre der Zusammenarbeit gestaffelt eingeht, wird als Startkapital für die gemeinsame Feuerwehrrechnung verwendet.

³ Die Vertragsgemeinden speisen mit den von ihnen bezogenen, zur Finanzierung von Feuerwehraufgaben bestimmten Beiträgen ihre Spezialfinanzierungen, soweit sie nicht von der Feuerwehr benötigt werden.

Rechnungsführung & Kostenverrechnung

Art. 14

¹ Die Sitzgemeinde führt die Rechnung der Feuerwehr als Teil der Gemeinderechnung.

² Die Sitzgemeinde wird für die Rechnungsführung mit einer jährlich wiederkehrenden Pauschale von Fr. 1'000.00 entschädigt. Darin sind sämtliche Personal- und Verwaltungskosten enthalten. Die Pauschale kann bei geänderten Gegebenheiten durch Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Unterlangenegg angepasst werden.

Investitionen

Art. 15

Die Finanzkompetenzen für Investitionen im Zusammenhang mit der Neubeschaffung von beweglichem Feuerwehrmaterial, Gerätschaften und Fahrzeugen richten sich nach dem Organisationsreglement der Sitzgemeinde.

Kostenteiler

Art. 16

¹ Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch Gebühren, Rückerstattungen von Einsatzkosten, Entschädigungen für geleistete Nachbarhilfe, Busen sowie durch Subventionen und andere Beiträge gedeckt sind, werden sie von allen an der Feuerwehr Schwarzenegg regio beteiligten Gemeinden nach dem folgenden Schlüssel getragen: Anteilmässig zu 50 % nach dem Versicherungsprämiensummentotal der aktuellsten GVB-Gemeindeliste und zu 50 % nach Einwohnerzahlen (Stichtag: 31. Dezember des Vorjahres).

² Die Sitzgemeinde ist berechtigt, bis zu 4 A-Konto-Zahlungen (1 pro Quartal) für den laufenden Finanzbedarf zu verlangen. Ein allfälliges Defizit der Feuerwehrrechnung ist durch die Gemeinden bis Ende März des Folgejahres auszugleichen. Ein allfälliges Guthaben wird spätestens mit der 2. A-Konto-Zahlung im Folgejahr verrechnet.

VI. Rechtspflege, Verantwortlichkeit und Strafbestimmungen

Rechtspflege

Art. 17

¹ Der Erlass von Verfügungen und die Beschwerdeverfahren im Feuerwehrwesen richten sich nach dem Feuerwehrreglement der Sitzgemeinde sowie nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

² Die Sitzgemeinde erlässt die entsprechenden Verfügungen auch für die Anschlussgemeinde, mit Ausnahme jener der Ersatzabgaben.

Verantwortlichkeit

Art. 18

¹ Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Organe und Angehörigen der Feuerwehr richtet sich nach dem Feuerwehrreglement der Sitzgemeinde und nach dem Gemeindegesetz.

² Ist die Gemeinde zuständig, erlässt die Sitzgemeinde die entsprechenden Verfügungen auch für die Anschlussgemeinde.

Strafrecht

Art. 19

¹ Die strafrechtlichen Bestimmungen des Feuerwehrreglements der Sitzgemeinde gelten ebenfalls für die Einwohner der Anschlussgemeinde.

² Die Sitzgemeinde erlässt die entsprechenden Verfügungen auch für die Anschlussgemeinde.

VII. Vertragsdauer, Kündigung und vermögensrechtliche Auseinandersetzung

Vertragsdauer

Art. 20

Der vorliegende Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden

Art. 21

Können Streitigkeiten zwischen der Sitzgemeinde und der Anschlussgemeinde im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag nicht gütlich beigelegt werden, richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Kündigung

Art. 22

Jede Vertragsgemeinde kann den vorliegenden Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf Ende eines Kalenderjahres kündigen.

Die Kündigung einer Anschlussgemeinde gilt nicht für die übrigen Gemeinden.

Vermögensrechtliche Auseinandersetzung

Art. 23

¹ Das Mobiliar (Ausrüstungen, Gerätschaften, Fahrzeuge), soweit noch vorhanden, ist auf den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung unentgeltlich in den Besitz und das Eigentum der Anschlussgemeinde zurückzuführen.

² Die während der Vertragsdauer von der Sitzgemeinde getätigten Neuanschaffungen (siehe Art. 10 des vorliegenden Vertrages) bleiben im Eigentum der Sitzgemeinde. Die Anschlussgemeinde ist von der Sitzgemeinde gemäss dem in Art. 16 Abs. 1 festgelegten Kostenteiler zu entschädigen. Massgebend ist der Zeitwert der Neuanschaffungen im Zeitpunkt der Vertragsbeendigung. Können sich die Vertragsgemeinden über die Höhe des Zeitwerts nicht einigen, so wird dieser durch den zuständigen Kreisfeuerwehrenspektor für die Parteien verbindlich festgelegt.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 24

Der vorliegende Vertrag tritt für die zustimmenden Gemeinden nach der Genehmigung durch die zuständigen Organe der Vertragsgemeinden am 1.01.2017 in Kraft.

Rechtsanpassung

Art. 25

Die Vertragsgemeinden beschliessen vor Inkrafttreten dieses Vertrages die notwendigen Anpassungen des kommunalen Rechts.

Bestehendes Vermögen
Feuerwehr Schwarzenegg

Art. 26

Das per 31.12.2016 bestehende Vermögen der Feuerwehr Schwarzenegg wird nach bisherigem Kostenteiler auf die Gemeinden Oberlangenegg und Unterlangenegg aufgeteilt bzw. in deren neue Spezialfinanzierungen Feuerwehr überführt.

Information
des Kantons

Art. 27

Die Sitzgemeinde stellt je eine Kopie dieses Vertrages dem zuständigen Regierungsstatthalter und der Gebäudeversicherung Bern zur Kenntnis zu.

Der vorliegende Zusammenarbeitsvertrag wurde vom Gemeinderat Oberlangenegg an seiner Sitzung vom 3. November 2016 genehmigt.

Namens des Gemeinderates Oberlangenegg

Der Präsident

Der Sekretär

Ulrich Aeschlimann

Res Wittwer

AUFLAGEZEUGNIS

Der Zusammenarbeitsvertrag zur Aufgabenübernahme gemäss Art. 64, Abs. 1, lit. a GG, gestützt auf das Übertragungsreglement vom 7. Dezember 2016, wurde im Sinne der Transparenz öffentlich aufgelegt.

3616 Schwarzenegg, 

Der Gemeindeschreiber:

Der vorliegende Zusammenarbeitsvertrag, gestützt auf das Übertragungsreglement vom 7. Dezember 2016, wurde vom Gemeinderat Unterlangenegg an seiner Sitzung vom 21. September 2016 genehmigt.

Namens des Gemeinderates Unterlangenegg

Der Präsident

Der Sekretär

Rudolf Reusser

Hans Tschanz

AUFLAGEZEUGNIS

Der Zusammenarbeitsvertrag zur Aufgabenübertragung gemäss Art. 64, Abs. 2 GG, gestützt auf das Übertragungsreglement vom 7. Dezember 2016, wurde im Sinne der Transparenz öffentlich aufgelegt.

3614 Unterlangenegg, ...

Der Gemeindeschreiber:

Anhänge zum Vertrag:

- Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Oberlangenegg für die Feuerwehr Schwarzenegg regio (Entwurf vom 21.10.2016)
- Reglement zur Übertragung der Feuerwehraufgaben an die Einwohnergemeinde Oberlangenegg (Sitzgemeinde), Entwurf vom 21.10.2016
- Inventar über das von der Anschlussgemeinde an die Feuerwehr der Sitzgemeinde Oberlangenegg übertragene Feuerwehrmaterial, den Gerätschaften und Fahrzeugen vom ...